



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen
- Seite 6** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 31. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 21. Februar 2024
- Seite 7** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 37. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 26. Februar 2024

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Hausdruckerei  
Landkreis Barnim

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

# **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim**

## **An alle Jagdausübungsberechtigten, Schweinehalter und sonstigen Personen im Landkreis Barnim**

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen**

Auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und folgende Maßnahmen angeordnet:

#### **I. Festlegung von Restriktionsgebieten**

Als Restriktionsgebiete werden eine Sperrzone I (Pufferzone) und in dessen innerem Bereich ein ASP-Schutzkorridor sowie ein Hochrisikokorridor festgelegt.

- 1 Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:
  - die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
  - die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
  - die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
  - die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuehütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
  - die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
  - die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
  - die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen,
  - die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen,
  - die Gemeinde Ziethen mit allen Gemarkungen.
- 2 Der **Hochrisikokorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone I zwischen dem Fluss Oder und dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP-Schutzzaun.
- 3 Der **ASP-Schutzkorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone I zwischen dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP-Schutzzaun sowie dem ASP-Schutzzaun der von Süden kommend, entlang der B 158 von Oderberg bis Neuendorf, ab Neuendorf entlang der Alten Dorfstraße bis Lüdersdorf, in Lüdersdorf entlang der Dorfstraße und von dort aus weiter entlang der Lüdersdorfer Straße bis Gellmersdorf führt.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

#### **II. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

- 1 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen. Die Suchen durch andere beauftragte Personen oder Suchtrupps, Kadaversuchhunde oder Drohnen und die sie ggf. mit Schusswaffen begleitenden Jäger, sind von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, ggf. bei diesen mitzuwirken.

- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und Wildursprungsschein) und die Probenahme mittels eines blutgetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem Wildursprungsschein (WUS) unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundene Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.

Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes, die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim und es muss sich um Schwarzwild handeln.

- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen WUS auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,
- c) jedes erlegte Stück ist bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://afrikanische-schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde> - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“ gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 3** benannten Standorten zu erfolgen.
- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen Schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
  - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim durchzuführen (**Anlage 2**).
  - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I ist untersagt.

- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweine-fleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt II. 3 b) vorliegt, ist das Verbringen im Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Tierhalter
- a) haben unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
  - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
  - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
  - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 13 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 14 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen (ASP-Schutzzäune) ist zu dulden.
- 15 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom ASP-Schutzzaun einzuhalten.

### III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone I (Pufferzone) werden für den ASP-Schutzkorridor folgende Maßnahmen angeordnet:

- 16 Die Tore im ASP Schutzzaun sind immer geschlossen zu halten.
- 17 Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP-Schutzkorridor liegen, wird hiermit die vollständige Entnahme/Tötung von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts mittels jagdlichen Methoden angeordnet.
- 18 Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP-Schutzkorridor liegen, haben zu dulden, dass, sollten sie der Anordnung der Entnahme/Tötung von Schwarzwild nicht nachkommen, die Entnahme des detektierten Schwarzwildes durch Bundes- oder Landesbedienstete bzw. behördlich beauftragte Personen angeordnet und durchgeführt wird.
- 19 Die Entnahme/Tötung des Schwarzwildes hat so störungsarm wie möglich zu erfolgen, damit mögliche Virusträger in der Folge nicht unnötig weite Fluchtstrecken zurücklegen. Zu diesem Zweck bietet das zuständige Veterinäramt jedem Jagdausübungsberechtigten mit einem Jagdbezirk im ASP-Schutzkorridor oder einer durch den Jagdausübungsberechtigten beauftragten Person eine speziell konzipierte Entnahmeschulung an. Im Rahmen dieser Schulung sollen die Vorzüge des sogenannten „Fulton County-Verfahrens“ in puncto Effizienz und Effektivität gegenüber herkömmlichen jagdlichen Ansätzen erläutert werden. Auf Wunsch des Jagdausübungsberechtigten kann auch eine Beratung zur möglichst effektiven Entnahme/Tötung vor Ort im betreffenden Jagdbezirk in Anspruch genommen werden.
- 20 Bewegungsjagden sind durch den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu beantragen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließungen vorzunehmen.

IV. Die sofortige Vollziehung der Punkte II und III wird angeordnet.

V. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 31. März 2023 aufgehoben.

#### Hinweise:

Die topographische Darstellung der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim [www.barnim.de](http://www.barnim.de) eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 28. Februar 2024

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 31. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 21. Februar 2024

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>Nr. des Antrages</b>    | II-51-44/23  |
| <b>Thema des Antrages</b>  | Jugendförderplan 2023 - 2024 des Landkreises Barnim  |
| <b>Beschlossene</b>        | Der Jugendförderplan 2023 - 2024 des Landkreises Barnim wird (nach   |
| <b>Antragsformulierung</b> | Maßgabe des jeweiligen Haushaltes) durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.   |
| <b>Nr. des Antrages</b>    | II-51-43/24  |
| <b>Thema des Antrages</b>  | Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2024   |
| <b>Beschlossene</b>        | Die Projekte zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim werden entsprechend der Prioritätenliste für das Jahr 2024 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.  |
| <b>Antragsformulierung</b> |  |
| <b>Nr. des Antrages</b>    | II-51-45/24  |
| <b>Thema des Antrages</b>  | Aufnahme des Kita-Neubaus "Johanniter-Kita-Eberswalde, Pfeilstraße 3" in Eberswalde in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2022 – 2027) vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport   |
| <b>Beschlossene</b>        | Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Aufnahme des Kita-Neubaus "Johanniter-Kita-Eberswalde, Pfeilstraße 3" in Eberswalde in die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Barnim (2022 - 2027) vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. |
| <b>Antragsformulierung</b> |  |

Eberswalde, den 28. Februar 2024

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 37. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 26. februar 2024**

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

|   |   |
|---|---|
| <b>Nr. des Antrages</b>                 | I-Vst-66/24   |
| <b>Thema des Antrages</b>               | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Glasreinigung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2024 - 2028"  |
| <b>Beschlossene Antragsformulierung</b> | Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Glasreinigung für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim 2024 - 2028" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen |

Eberswalde, den 28. Februar 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **[www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen)** nachgelesen werden. Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **[www.barnim.de](http://www.barnim.de)**, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

**Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde**  
**Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstr. 45, 16321 Bernau bei Berlin**